

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln an Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 4 ThürKitaG

1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 7 Abs. 4 ThürKitaG sind für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrages nach § 22 SGB VIII und § 6 ThürKitaG zu treffen.

Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 ThürKitaG zahlt das Land nach § 19 Abs.4 ThürKitaG eine Landespauschale in Höhe von 50,00 € monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und sechs Monaten. Die Zahlen entsprechend § 19 Abs. 4 ThürKitaG werden auf der Grundlage der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Jahres ermittelt (lt. § 19 Abs.5 ThürKitaG).

Das Verfahren in der vorliegenden Richtlinie lehnt sich an die „Fachlichen Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur gemeinsamen Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertageseinrichtungen“ vom 19.09.2013 an.

2. Pädagogische Grundlagen

Alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben Anspruch auf eine entsprechende Förderung gemäß ihrer besonderen Begabungen und speziellen Bedürfnisse auf der Grundlage des „Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 10 Jahre“. Ziel der Förderung ist es, größtmögliche Bildungschancen zu gewähren, Kinder in ihren Stärken, Interessen und Kompetenzen zu fördern, aber auch Benachteiligungen entgegen zu wirken bzw. auszugleichen. Dabei soll den Kindern ermöglicht werden, die Entwicklungsschritte in ihrem eigenen Rhythmus und ihrem eigenen Tempo zu vollziehen und sich selbst als wertvoll und kompetent zu erleben. Dafür sind die entsprechenden Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

3. Zielstellung der Richtlinie

Die zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zusätzlich notwendigen Bedingungen und Projekte sollen mit den Landesmitteln finanziell unterstützt werden. Dazu erfolgt die Weiterleitung der Landesmittel durch das Jugendamt an die Kindertageseinrichtungen entsprechend der prozentualen Verteilung der Plätze in der Jugendhilfeplanung der Stadt Eisenach, Teilplanung Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege, welche zu Beginn des Kalenderjahres gültig ist nach Antragstellung durch den Träger. Antragsberechtigt sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Eisenach für die im Bedarfsplan aufgenommenen Kindertageseinrichtungen. Die Träger erhalten bis 31.03. eines jeweiligen Jahres eine Information über die maximal im Kalenderjahr für jede einzelne Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Begriffsbestimmungen

Kinder mit besonderen Entwicklungsbedürfnissen können vorübergehend einen höheren Förderbedarf haben ohne dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII besteht. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind demzufolge nicht behindert oder von Behinderung bedroht.

Der Förderbedarf kann sich z.B. aus folgenden Gründen ergeben:

- im familiären Bereich findet aus verschiedenen Gründen keine ausreichende Förderung statt,
- familiäre Belastungssituationen,
- vorübergehende Verhaltensauffälligkeiten,
- Migrationshintergrund und/oder Sprachschwierigkeiten,
- Hochbegabung,
- u.a.

5. Verfahrensweise bei der Beantragung von Mitteln für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

- 5.1. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung beobachten und dokumentieren die kindlichen Entwicklungsprozesse. Hierbei nehmen sie wahr, dass ein zusätzlicher Bedarf bei einzelnen Kindern besteht. Im kollegialen Austausch wird der besondere Bedarf beschrieben und Fördermaßnahmen geplant. Dazu kann auch die Fachberatung im Jugendamt hinzugezogen werden.
- 5.2. Die Personensorgeberechtigten werden über den besonderen Förderbedarf des Kindes sowie die aus Sicht der Pädagogen notwendigen Maßnahmen informiert. Es erfolgt außerdem die Information über die Möglichkeit der Beantragung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Durchführung dieser Maßnahmen beim Jugendamt der Stadt Eisenach. Zur Beantragung der Maßnahmen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich, sowie eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt einzuholen. Weitere Maßnahmen können mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Die Dokumentation (siehe Anlage 2) ist der Antragstellung beizulegen.
- 5.3. Die Beantragung der finanziellen Mittel erfolgt unter Beschreibung der Maßnahmen mit einer Auflistung der Kosten (siehe Anlage 1) und der Vorlage der Dokumentation über das einzelne Kind.
Der Förderbedarf ist nur ganz allgemein anzugeben (z.B. Förderung im sprachlichen Bereich). Antragsschluß ist der 30.04. eines jeden Jahres.
- 5.4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt der Zuwendungsbescheid mit Angabe über die geförderten Maßnahmen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt in zwei Jahresscheiben, jeweils im Juni/ Juli sowie im November/ Dezember eines jeden Jahres.
- 5.5. Die Verwendung der Mittel sowie die Abrechnung mittels Verwendungsnachweis soll bis spätestens 31.05. des Folgejahres unter Vorlage der Originalrechnungen erfolgen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides datiert sind. Nicht zweckentsprechend oder vollständig verwendete Zuschüsse sind zurück zu zahlen.
- 5.6. Mittel für einzelne Kindertageseinrichtungen, für die kein Antrag gestellt wurde, können durch das Jugendamt im Rahmen der Fachberatung gem. § 19 Abs. 4 ThürKitaG verwendet werden.

6. Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung der Kinder soll vorrangig in Kleingruppen kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum und eingebunden im Alltagsgeschehen der Kindertageseinrichtung erfolgen. Dazu sollen bestimmte Projekte geplant werden, die durch das pädagogische Fachpersonal begleitet werden.

Förderfähig sind dabei :

- zusätzliche Personalkosten im Rahmen des Projektes,
- Honorare für externe Fachkräfte,
- Kosten für Materialien und Geräte bis zu einer Höhe von 410,00€ (inkl. MwSt.) für die Einzelanschaffung,
- Fahrtkosten und Eintrittsgelder für Kinder und Erzieher bei Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Projektes,
- Kosten für einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und Fachliteratur.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Name/ Anschrift der Kita

Anlage 1

.....
.....
.....

Jugendamt Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach

Datum

Antrag auf Mittel zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 19 Abs. 4 ThürKitaG

Für das Kalenderjahr beantragen wir Mittel zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 19 Abs. 4 ThürKitaG in Höhe von insgesamt:

.....
laut nachfolgender Aufstellung.

Maßnahme	Kosten

Zur Beschreibung des Projektes/ der Maßnahmen ggfs. weiteres Blatt und/ oder Anlagen beifügen

.....
Datum/ Unterschrift LeiterIn

.....
Datum/ Unterschrift Träger

Name/Anschrift Kita

Anlage 2

Jugendamt Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach

Dokumentation zum Antrag auf Fördermittel gem. § 19 (4) ThürKitaG

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

zuständige ErzieherIn: _____

erhöhter Förderbedarf im Bereich: _____

In der Teamberatung am..... wurden folgende Fördermaßnahmen festgelegt:

.....

.....

.....

.....

Die Eltern wurden am.....über den erhöhten Förderbedarf und die in der Einrichtung geplanten Fördermaßnahmen informiert. Eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt liegt in der Kita vor. Mit den Eltern wurden folgende Festlegungen getroffen:

.....

.....

.....

Datum / Unterschrift LeiterIn

Datum/ Unterschrift Eltern